

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Juli 1886.

№ 28.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bestimmungen, betreffend die Beglaubigung der Schmelzpunkte leichtflüssiger Metall-Legirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate Seite 215

2. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Wahl von vier nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts 216

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Sesamöl in Fässern; — Ver-

änderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 218

4. **Militär-Wesen:** Verzeichniß der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 219

5. **Heimath-Wesen:** Entscheidung des Bundesamts für das Heimathwesen 220

6. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen 224

7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 224

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

B e s t i m m u n g e n ,

betreffend

die Beglaubigung der Schmelzpunkte leichtflüssiger Metall-Legirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate.

1.

Die Kaiserliche Normal-Nichungs-Kommission wird bis auf Weiteres für Dampfkessel-Sicherheitsapparate, welche durch das Schmelzen einer Metall-Legirung in Thätigkeit treten, den Schmelzpunkt der Legirung nach folgenden Bestimmungen beglaubigen.

2.

Zur Beglaubigung werden nur Legirungen für solche Dampfkessel-Sicherheitsapparate zugelassen, welche von dem Herrn Staatssekretär des Innern für geeignet erachtet und demgemäß der Kaiserlichen Normal-Nichungs-Kommission bezeichnet worden sind.

3.

Die aus der Legirung hergestellten, behufs der Beglaubigung eingesendeten Einsätze der Sicherheitsapparate sollen durch Gestalt und Abmessungen die Zugehörigkeit zu einem Sicherheitsapparat der in §. 2 bezeichneten Art erkennen lassen. Sie dürfen keine den Schmelzpunkt betreffende Bezeichnung tragen.



4.

Die Legirungseinsätze müssen in Reihen von mindestens 50 Stücken eingesendet werden und von einer Erklärung des Einsenders begleitet sein, daß alle zu einer Reihe gehörigen Stücke aus derselben Legirung bestehen.

5.

Die Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Stücke einer jeden Reihe.

Von jedem Stück wird ein Probeplättchen abgetrennt und in einem Flüssigkeitsbad eingeschmolzen.

Für diejenigen beiden Stücke, deren Probeplättchen hierbei zuerst und zuletzt zum Schmelzen gelangen, wird der Schmelzpunkt in der Weise ermittelt, daß die Stücke unter Vorkehrungen, wie solche der Verwendung in dem Dampfkessel-Sicherheitsapparat entsprechen, eingeschmolzen werden. Umfaßt eine Reihe mehr als 50 Stücke, so wird die Anzahl der einzuschmelzenden Stücke entsprechend erhöht.

Es bleibt vorbehalten, unter besonderen Umständen einem Stück mehr als ein Probeplättchen zu entnehmen und die Zahl der zur gänzlichen Einschmelzung bestimmten Stücke nach Ermessen zu erhöhen.

6.

Ergiebt die Prüfung, daß die innerhalb einer Reihe zusammengehöriger Stücke ermittelten Schmelzpunkte um nicht mehr als 2 Centigrade von einander abweichen, so wird die Reihe zur Beglaubigung zugelassen. Zu dem Behuf werden die ermittelten Schmelzpunkttemperaturen auf volle Centigrade abgerundet. Fallen die abgerundeten Werthe zusammen, so ergiebt dies den Schmelzpunkt für die ganze Reihe. Fallen sie nicht zusammen, so wird den einzelnen Stücken, nach dem Ergebnis der mit ihren Probeplättchen ausgeführten Vorprüfung, einer der Werthe als Schmelzpunkt zugeteilt. Der für jedes Stück angenommene Schmelzpunkt wird nebst einem Beglaubigungszeichen auf das Stück aufgeschlagen. Als Beglaubigungszeichen dient der Reichsadler.

7.

An Gebühren werden für jedes Stück einer zur Prüfung eingesendeten Reihe 10 Pfennig erhoben. Der Gebührenbetrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Prüfung bei der Kasse der Kommission einzuzahlen. Entschädigung für die bei der Prüfung zerstörten Stücke wird nicht gewährt.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.
Nieberding.

2. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g , b e t r e f f e n d

das Ergebnis der Wahl von vier nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts.
Vom 6. Juli 1886.

U n t e r Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 15. April 1886, wonach das Stimmenverhältniß der bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts beteiligten Berufsgenossenschaftsvorstände und Ausführungsbehörden einerseits und der Arbeitervertreter andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Berufsgenossenschaften und Reichs- und Staats-Betriebsverwaltungen am 1. April 1886 versicherten Personen bemessen werden soll — vgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1886 —, wird nachstehend das von dem Reichs-Versicherungsamt in seiner Sitzung vom heutigen Tage festgestellte Wahlergebniß bekannt gemacht.

I. Von den wahlberechtigten 57 Berufsgenossenschaftsvorständen und 44 Ausführungsbehörden sind 57 und 42 gültige Stimmzettel abgegeben worden. Dabei erhielten die meisten Stimmen als nichtständige Mitglieder: